

**Polizeipräsidium
Dortmund**



Polizeipräsidium Dortmund, Postfach 105048, 44047 Dortmund
anders besser leben e.V.

24.05.2019
Seite 1 von 16

Via Mail: café-aufbruch@free.de

Aktenzeichen:
ZA 12 - 60.13.04. – 257/19

bei Antwort bitte angeben

Versammlungsrecht

Anmeldung einer Versammlung für den 25.05.2019

Herr Lubanski
Telefon 0231-132-9269
Telefax 0231-132-9128
Za12.dortmund
@polizei.nrw.de

Sehr geehrte

für die von Ihnen angemeldete Versammlung unter freiem Himmel finden die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge, (Versammlungsgesetz) Anwendung.

Ich bestätige die Versammlung unter Erlass folgender Auflagen nach § 15 Abs.1 Versammlungsgesetz:

1.

Die Versammlung wird nicht wie angemeldet von 11.00 – 18.00 Uhr vor dem Café „Aufbruch“ auf dem Schildplatz bestätigt. Ihnen wird stattdessen die Möglichkeit einer Standkundgebung von 13.00 – 18.30 Uhr am Gebäude Hermannstraße 36 (ehemaliges Wohnhaus Moritz Schild) eingeräumt. Danach folgt eine Zweite Standkundgebung am Schildplatz (vor Ihrem Café) von 19:00 bis 20:30 Uhr. Der genaue Standort wird vor Ort mit den Einsatzkräften abgestimmt.

Dienstgebäude:
Markgrafenstraße 102

Telefon 0231-132-0
Telefax 0231-132-9486
poststelle.dortmund
@polizei.nrw.de
<https://dortmund.polizei.nrw>

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linie U46
Haltestelle Polizeipräsidium

2.

Fahnenstangen dürfen eine Länge von 250 cm und einen Durchmesser bis zu 3 cm bei Rundhölzern bzw. eine Kantenlänge bis zu 3 cm bei Kanthölzern nicht überschreiten. Gleiches gilt für Transparenthaltestangen. Soweit Tragschilder an Haltestangen getragen werden, dürfen die Haltestangen eine Länge von 150 cm und einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 3 cm nicht überschreiten.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf

Helaba
IBAN:
DE2730050000004004719
BIC: WELADED3333

3.

Beim Einsatz der Lautsprechanlage und anderer Akustikverstärker ist im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten (z.B. bezogen auf Standort und Lautstärke). Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.

Ansonsten kann Ihre Versammlung wie angemeldet durchgeführt werden:

1. Veranstaltungsdatum: 25.05.2019
2. Verantwortliche Leiterin:
3. Versammlungsthema: „Hörde Bunt statt Braun:
Mahnwache zur Erinnerung an Moritz Schild, der 1942 nach Theresienstradt deportiert und im gleichen Jahr in Treblinka ermordet wurde“
4. Hilfsmittel: Plakat, Banner
5. Erwartete Teilnehmerzahl: ca. 20 Personen

Begründung der Auflagen:

Zur Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die von Ihnen angemeldete Versammlung werden die beschränkenden Verfügungen erlassen. Die Auflagen (beschränkende Verfügungen) sollen sicherstellen, dass die geplante Veranstaltung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich reduziert werden.

Nach § 15 Abs. 1 VersG ist die Behörde ermächtigt, gegenüber dem Veranstalter Anordnungen zu treffen, die ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen fordern, um ihm die Durchführung der Veranstaltung zu ermöglichen, wenn ohne diese Anordnung bei der Durchführung der

geplanten Veranstaltung mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eintreten würde. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dann gegeben, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung der objektiven Rechtsordnung bzw. der ungeschriebenen Regeln unserer Rechtsordnung eintritt, deren Befolgung und Achtung unerlässliche Voraussetzungen für das geordnete menschliche Zusammenleben sind. Die öffentliche Sicherheit beinhaltet dabei den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen, von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen vor Gefahren, sowie der Unversehrtheit der Rechtsordnung.

Die Auflagen (beschränkenden Verfügungen) sind geeignet, evtl. unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Die Auflagen berücksichtigen die Rechte des Veranstalters und die der Versammlungsteilnehmer und wahren im Sinne der praktischen Konkordanz die Rechte und Interessen unbeteiligter Dritter.

Zu Auflage 1:

Meine Auflage in örtlicher und teilweise in zeitlicher Hinsicht bietet die Gewähr für einen im Wesentlichen gefahrlosen Ablauf. Ich erwarte ansonsten nämlich für den angemeldeten Standort durch das prognostizierte Hinzutreten zum Teil auch potentiell gewaltbereiter und gewaltaffiner Teilnehmer der linken Szene zu den vielen potentiell gewaltbereiten Personen der rechten Szene Konfrontationen und Gefahren für die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer beider Versammlungen und der eingesetzten Polizeibeamten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit.

Das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung umfasst zwar grundsätzlich auch die Wahl des Versammlungsortes sowie der Versammlungszeit. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt. Die Versammlungsbehörde hat zu prüfen, ob durch die Wahl des Versammlungsortes sowie die gewählte Zeit Rechtsgüter anderer beeinträchtigt werden und ob bei Durchführung der Versammlung an diesem Ort bzw. zu dieser Zeit die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist. Ist dies der Fall und kann der Veranstalter die Bedenken nicht ausräumen, kommen versammlungsrechtliche Auflagen in Betracht.

1. angemeldeter Versammlungsort „Schildplatz“ – vor dem Café „Aufbruch“

Seite 4 von 16

Der von Ihnen angemeldete Standort auf dem Schildplatz birgt aufgrund der unmittelbaren Nähe zur rechtsextremistischen Versammlung und deren gewaltbereitem Potential sowohl einsatztaktische Gefahren für den Versammlungsverlauf der angemeldeten Versammlungen als auch Gefahren für die Gesundheit Ihrer Versammlungsteilnehmer sowie der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten.

Bei dem Standort auf dem Schildplatz handelt es sich um den Abschlusskundgebungsort der Versammlung der Partei „Die Rechte“. Dies wurde am Montag durch Pressemeldung meiner Behörde bekannt gegeben.

a) Einhaltung des Trennungskonzepts

In diesem Fall ist die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur durch ein striktes Trennungskonzept der potentiell gewaltbereiten rechtsextremistischen Versammlung von anderen Formen des Gegenprotestes zu vermeiden, die teilweise von potentiell gewaltbereitem und gewaltaffinem linksextremistischen Spektrum unterstützt wird. Insgesamt kann man aktuell von 4 Versammlungen des Gegenprotestes ausgehen (insgesamt ca.1000 erwartete Teilnehmer). Hinzu kommen noch 4 weitere Versammlungen im Stadtgebiet von Dortmund von politischen Parteien.

Bei einer zeitgleichen Durchführung beider o. g. Versammlungen für einen realistischen Zeitraum von ca. einer Stunde (Aufbau Lautsprecher, Aufstellen der Teilnehmer, Redebeiträge) befinden sich beide Versammlungsorte in unmittelbarer und wechselseitig beeinflussbarer Nähe zueinander. Die Gewährleistung einer einsatztaktisch notwendigen Trennung zwischen der rechten Versammlung und dem linksgerichteten Gegenprotest ist damit nicht gegeben. Die räumliche Darstellung ist auf der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Dies führt zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, da bei Aufgabe der strikten Trennung des potentiell gewaltbereiten, rechtsextremistischen Spektrums von potentiell gewaltaffinen Personen des linken Spektrums Gewalttätigkeiten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Es bestehen Gefahren für die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Teilnehmer beider Versammlungen sowie der eingesetzten Polizeibeamten.

Konkret gemachte Einsatzerfahrungen des PP Dortmund belegen dies.
Exemplarisch:

Seite 5 von 16

Versammlungsgeschehen 14.04.2018 mit mehreren Versammlungen BlockaDo

- BlockaDo veröffentlicht eine Aktionskarte (Kartografische Darstellung der maßgeblichen Versammlungen). Hieraus sind der hohe Organisationsgrad und die strategische Planung von Störertaktiken seitens des linken Spektrums zu erkennen.
- Eine Polizeibeamtin wird durch einen Flaschenwurf aus einer Gruppe „Links“ am Kopf getroffen. Durch 2 Steinwürfe wurde ein Polizeibeamter an Kopf und Hand getroffen.
- An Sperrstellen kam es wiederholt zu Durchbruchversuchen. Nur durch Einsatz von Zwangsmitteln (Reizstoffsprühgerät und Einsatzmehrzweckstock) konnte dies verhindert werden.

Versammlungsgeschehen 03.10.2018

- Teilweise wurden auf dem Anmarschweg Rechts durch Personen des linken Spektrums Sitzblockaden errichtet und Vermummung angelegt. 40 Versammlungsteilnehmer „Rechts“ wurden unter massiven Widerstandshandlungen der Personen „Links“ zur Versammlungsortlichkeit gebracht. (somit Gewalttätigkeiten „Links“ in Richtung Polizei und versucht in Richtung „Rechts“)
- KV-Delikt Teilnehmer Links zum Nachteil Teilnehmer Rechts

Bei einer zumindest teilweise zeitgleichen Durchführung Ihrer Versammlung und der Abschlusskundgebung der Partei „Die Rechte“ befinden sich beide Versammlungen nicht nur in unmittelbarer Nähe zueinander, sondern sind direkt angrenzend. Hierbei würde ein ausreichender Abstand zum polizeilichen Schutz beider Versammlungen deutlich unterschritten. Für Teilnehmer beider Versammlungen wären mögliche Körperverletzungen durch u. a. Wurfgeschosse zu prognostizieren. Aufgrund der örtlichen Topografie (eingrenzende geschlossene Häuserbebauung im südlichen sowie nördlichen Bereich, geringe Straßenbreiten) wären Einsatzmaßnahmen zunächst nur durch bereits weit im Vorfeld günstig positionierte und begrenzte Anzahl an Einsatzkräften zwischen den Versammlungen möglich. Die Einsatzkräfte würden sich demnach unmittelbar zwischen beiden Versammlungen sowie zwischen beiden Häuserzeilen befinden. Weder angemessener Raum, um Angriffen durch Würfe auszuweichen, noch die erforderliche

Reaktionszeit hierfür sind gewährleistet. Kann die Polizei nicht den Schutz der Versammlungen gewährleisten, reklamieren Versammlungsteilnehmer eine Notwehrsituation für sich, was zu „Verteidigungshandlungen“ bzw. Gewalttätigkeiten führen wird (SV vom 3.10.2018). Dazwischen würden sich Polizeibeamte befinden. Diese unverzüglich zu verstärken, führt zum Erfordernis von Zwangsmaßnahmen, um zum Gefahrenort zu kommen. Eine kurzfristige situative Verstärkung der zwangsläufig zwischen den Versammlungen eingekesselten Einsatzkräfte wäre insbesondere durch den begrenzten Raum und die dort anwesenden Gruppen nicht möglich, um Gefahren für Leib und Leben kurzfristig sicher abzuwehren. Massiv erforderliche Zwanganwendung in einem engen Bereich mit zwei unterschiedlichen, unverträglichen Gruppen kann zudem zu Gefahren durch Massenphänomene (Flucht/Panik) führen, die die abzuwehrende Gefahr ergänzt durch neu hinzutretende Gefahren.

Die polizeilichen Erkenntnisse zu einem voraussichtlich gewalttätigen Aufeinandertreffen beider Versammlungen mangels Trennung führen zu der Bewertung, dass es zu einem Pendeln zwischen den Versammlungsorten am Kreisverkehr der Gildenstraße (BlockaDo) und Ihrer Versammlung kommen wird. Dies würde ein Überqueren und Blockieren der Strecke Rechts ermöglichen und weitere Gefahren für Versammlungsteilnehmer erhöhen.

b) voraussichtliche Teilnehmerzahl

Mir liegen polizeiliche Erkenntnisse vor, wonach mit hoher Wahrscheinlichkeit eine deutlich höhere Teilnehmerzahl als von Ihnen angemeldet zu erwarten ist. Der bereits durch die rechtsextremistische Versammlung belegte Schildplatz bietet angesichts nicht sicher zu realisierender polizeilicher Trennung die Möglichkeit unmittelbarer Reaktionen auf die rechte Versammlung. Die dadurch erhöhte Attraktivität des Versammlungsortes führt daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erhöhten Teilnehmerzahlen Ihrer Versammlung.

Ihr Vortrag zur voraussichtlichen Teilnehmerzahl von lediglich 20 Personen erscheint daher aus polizeilicher Sicht nicht realistisch und nicht glaubhaft. Sie hatten im Telefonat und zunächst auch im Kooperationsgespräch versucht, den Eindruck zu erwecken, als würden

nur Mitglieder des Vereins „anders besser leben e.V.“ zu der
Versammlung kommen. Seite 7 von 16

Zu den erwarteten Teilnehmerzahlen komme ich nach polizeilichen
Erfahrungen zu einer anderen Einschätzung:

Aufgrund der bereits bestätigten Versammlung „BlockaDO“ befinden
sich prognostisch mindestens 300 Teilnehmer dieser Versammlung im
Bereich Dortmund Hörde. Ziel dieser Demonstrationsteilnehmer ist, wie
bereits in der Namensgebung erkennbar, u. a. das Durchführen von
Blockadeaktionen gegen die Versammlung „Die Rechte“.

„BlockaDO“ ist ein im März 2014 gegründetes Blockadebündnis,
welches mehrere antifaschistische Aktionsorganisationen bündelt, um
gemeinsam das eindeutig formulierte Organisationsziel „Blockade von
Naziaufmärschen“ zu erreichen. Nach einer Selbstbeschreibung vereint
das Bündnis „Vertreter von Gewerkschaften, Parteien,
Jugendorganisationen und Antifagruppen“ (www.blockado.info/ueber-uns). Das Bündnis hat seit Bestehen zahlreiche Blockaden von rechten
Aufzügen und Versammlungen durchgeführt. Mittlerweile wird auf der
Internetpräsenz des Bündnisses ein tägliches Update veröffentlicht.
Unter den Überschriften „10 to go bis zum 25. Mai“ oder „6 to go bis zum
25. Mai“ ist eine Art „Countdown“ eingestellt. Am 15.05.2019 wurde
durch die Linksjugend „Solid“ für Sonntag, 19.05.2019 ein „Demo- und
Aktionstraining“ am Parteibüro Schwanenstr. 30, 44135 Dortmund
angekündigt. Das „BlockaDO“-Bündnis hatte zu diesem „Training“ auf
der Homepage eingeladen. Im weiteren Verlauf wird noch zu Spenden
unter der Überschrift „Spendenaufruf: Nazis blockieren kostet Geld...“
aufgerufen, um vorbereitende und begleitende Demonstrationsutensilien
(u.a. Flyer, Aufkleber) zu finanzieren. Das Update ist durch
entsprechende Verlinkung auch auf dem antifaschistischen Portal „DAB“
(www.dab.nadir.org) eingestellt. Damit geht eine erweiterte
Mobilisierung einher. Die antifaschistische, erlebnisorientierte Szene
wird sich am 25.05. auf Dortmund-Hörde als Aktionsraum konzentrieren.
Teilnehmer der BlockaDO-Versammlung werden sich daher in
erheblichem Umfang der Versammlung „anders besser leben e. V.“
aufgrund der deutlichen Nähe zum Abschlusskundgebungsort der
Versammlung „Die Rechte“ anschließen. Diese Überschreitung der
angemeldeten Teilnehmerzahl wird aber auch aus anderen Gründen
eintreten. Eine derartige räumliche Nähe einer rechtsextremistischen

Versammlung und des Gegenprotestes wird dazu führen, dass sich auch Personen anschließen werden, die sich prognostisch keiner der bisher angemeldeten Versammlungen angeschlossen hätten. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass die „Antifa170“, die lediglich eine Versammlung am Vortag in der Dortmunder Innenstadt angemeldet hat, den Bereich der Aufzugsstrecke der rechten Versammlung als „Antifa Area“ öffentlich deklariert hat. Dies ergibt sich aus einem Graffiti im Bereich der Wohnsiedlung Clarenberg/Stift-Grundschule.



Des Weiteren ist erkennbar, dass Sie aktuell mit Hilfe der im Internet veröffentlichten Werbung selber versuchen, eine deutliche höhere Teilnehmerzahl als die von Ihnen angegebenen 20 zu erreichen. Diese Werbung stand auf Ihrer Internetseite bereits am 22.05.2019. Kurz nach dem Kooperationsgespräch änderten sie die Werbung mit dem Zusatz „angemeldet aber leider nicht genehmigt: (23.5.: wir warten auf die schriftliche Begründung und schauen dann mal was der Anwalt sagt)“.

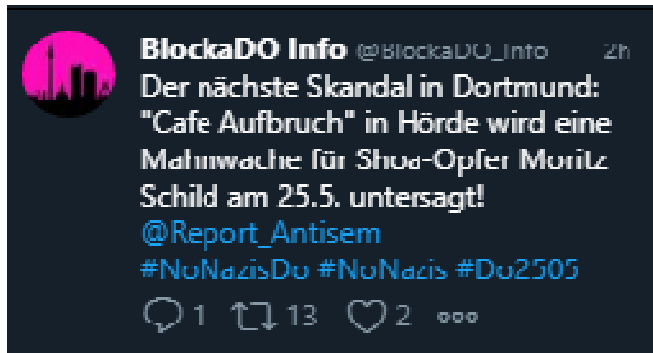
Darüber hinaus zeigen die Versammlungslagen der Vergangenheit, dass die linksgerichtete Bewegung in der Lage ist, eine hohe Zahl an Teilnehmern zu mobilisieren. Auch ist es bereits vermehrt dazu gekommen, dass sich tatsächlich deutlich mehr Teilnehmer an den linksgerichteten Versammlungen beteiligt haben als angemeldet wurden.

c) teilweise gewaltbereite Versammlungsteilnehmer

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem angemeldeten Versammlungsort in der Lage sind, jedenfalls teilweise gewaltaffine und gewaltbereite Versammlungsteilnehmer aus der linken Szene zu mobilisieren. Darüber hinaus besteht zwischen Ihnen und BlockaDo eine derartige Nähe, so dass auch Zulauf aus der Versammlung BlockaDo mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Hierfür spricht zunächst, dass Ihr Café einen hohen Bekanntheitsgrad in der linken Szene genießt. Darüber hinaus erschienen Sie zum Kooperationsgespräch zusammen mit dem hier polizeilich seit vielen Jahren bekannten Linksaktivisten und Versammlungsanmelder Helmut Manz. Herr Manz trat im Zeitraum von 2007-2012 verstärkt als Anmelder und Leiter von antifaschistischen Versammlungen in Dortmund auf. Seine Versammlungen wurden stets als Sammelort der jüngeren erlebnisorientierten Antifa-Szene genutzt. In den vergangenen Jahren hat er regelmäßig an Kooperationsgesprächen des Gegenprotests teilgenommen und trat weiterhin in der Szene in Erscheinung. Zuletzt erschien er 2018 zusammen mit der bekannten Antifaschistin Frau Bernert-Leushacke („BlockaDO“) zu einem Kooperationsgespräch in der hiesigen Behörde. Herr Manz trat im Kooperationsgespräch als Wortführer und Organisator Ihrer Versammlung auf und traf sämtliche Entscheidungen für Ihre Versammlung. Nach der im Kooperationsgespräch erkennbaren Rollenverteilung gehe ich daher davon aus, dass Herrn Manz die organisatorische Verantwortung für die Versammlung obliegt, während Sie als Inhaberin des Cafés die Örtlichkeit zur Verfügung stellen.

Ihre Nähe zu Blockade wird auch durch die Twitter Nachricht seitens BlockaDo deutlich. Dort wurde getwittert, dass es den nächsten Skandal in Dortmund gäbe, da Ihre Mahnwache untersagt worden wäre. Daraus lässt sich auch folgern, dass Ihr Café und Ihre Aktionen für die gesamte linke Szene von Interesse sind und eine hohe Mobilisierung überaus wahrscheinlich ist.



Im Abgleich mit anderen Versammlungslagen besteht ein hoher Emotionalisierungsgrad verbunden mit einer Gewaltbereitschaft der vielfach jüngeren Teilnehmer.

2. Kooperationsversuche

Lässt sich eine Versammlung folglich nicht an dem von Ihnen angemeldeten Ort bzw. nicht zu der von Ihnen angemeldeten Zeit realisieren, so bin ich im Rahmen der versammlungsrechtlich vorgesehenen Kooperation gehalten, mögliche Alternativstandorte aufzuzeigen und zu kooperieren. Dabei basiert die Kooperation auf einer gegenseitigen Mitwirkung der Beteiligten, um die Versammlung möglichst nah an dem Interesse des Anmelders zu realisieren.

Vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ist grundsätzlich die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst. Die Verwaltungsbehörde hat im Normalfall lediglich zu prüfen, ob dadurch Rechtsgüter anderer beeinträchtigt werden. Ist dies der Fall, kann der Veranstalter die Bedenken durch Modifikation des geplanten Ablaufs ausräumen oder es kommen versammlungsrechtliche Auflagen in Betracht. Dem Art. 8 GG und dem aus ihm abgeleiteten Grundsatz versammlungsfreundlichen Verhaltens der Versammlungsbehörde entspricht es, dass auch bei Auflagen das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters im Rahmen des Möglichen respektiert wird. Soweit versammlungsrechtliche Bedenken durch die Veränderung der Durchführung ausgeräumt werden können, ist es im Regelfall ausgeschlossen, dass die Versammlungsbehörde dem Veranstalter die Möglichkeit nimmt, selbst die betreffenden Modalitäten zu bestimmen (BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 05.09.2003 – 1 BvQ 32/03 – juris, Rn. 38.). Die Versammlungsbehörde muss im Sinne des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters diesem,

etwa in einem Kooperationsgespräch, die Möglichkeit einräumen, Vorstellungen zur Verwirklichung seines Versammlungsrechts auch in Anbetracht gegenläufiger Rechtsgüter einzubringen und darzulegen, welche Auflagen nach seiner Beurteilung mit dem verfolgten Versammlungszweck vereinbar sind (BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschl. Vom 24.03.2001 – 1 BvQ 13/01 – juris, Rn. 33.).

Dieser Verpflichtung der Versammlungsbehörde korrespondiert spiegelbildlich eine Obliegenheit des Veranstalters, solchenfalls von der ihm in Kooperationsgesprächen eingeräumten Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entscheidung über Auflagen auch Gebrauch zu machen.

Das entsprechende Kooperationsgespräch hat am 23.05.2019 stattgefunden. Im Zuge der Kooperation wurden Ihnen verschiedene Alternativorte für eine Standkundgebung angeboten. Ich habe im Kooperationsgespräch 5 Vorschläge zum Standort zur Diskussion gestellt, die aus Ihrer Sicht jedoch nicht verhandelbar waren. Weiterhin haben Sie alle Vorschläge zur zeitlichen Verlegung abgelehnt.

Sie haben auch weiterhin noch die Möglichkeit in Absprache mit mir folgende Optionen in Betracht zu ziehen:

- Herrmannstraße 36 (Stolperstein zum Gedenken Moritz Schild)
- Schildplatz ab 19:00 Uhr
- Friedrich-Ebert-Platz (Mahnmal am Standort der Synagoge)
- Schlanke Mathilde
- Versammlungsdurchführung am 24.05.2019
- ganz Hörde nördlich der Bahnlinie
- Möglichkeit eines Aufzugs von der Herrmannstraße zum Schildplatz

Sie selbst haben bisher keinerlei Versammlungen organisiert und zeigten sich im Kooperationsgespräch nicht problembewusst im Hinblick auf die Gefahrenlagen für die Versammlung. Vielmehr äußerten Sie im Zusammenhang mit dem Angebot sicherer Alternativstandorte, dass „es Ihnen egal sei, was die Polizei sage“. Trotz der Erläuterungen zu möglichen Gefahrensituationen zeigten Sie sich uneinsichtig. Der wortführende Herr Manz bestand schließlich sowohl auf dem angemeldeten Versammlungsort als auch auf der angemeldeten Zeit. Eine Kooperation war mangels Bereitschaft somit nicht erfolgreich.

3. Auswahl der Versammlungsorte und Wahl der Zeit

Bei dieser Ausgangslage bin ich nunmehr gehalten, Ihr Versammlungsinteresse anhand Ihres selbst gewählten Versammlungsthemas auszulegen und gleichzeitig das von Ihnen geäußerte hohe Interesse an Ihrem Versammlungsort bestmöglich in den Blick zu nehmen. Ihrem thematischen Anliegen habe ich daher mit der Auswahl des Ortes Hermannstraße 36 – ehemaliges Wohnort des Moritz Schild - weitmöglichst entsprochen. Gleichzeitig habe ich Ihnen durch die Ausweitung auf eine zweite Standkundgebung auch die Möglichkeit eingeräumt, sich an der ursprünglich angemeldeten Örtlichkeit zu versammeln. Aus den o.g. Gründen ist hierbei jedoch zur Realisierung des notwendigen Trennungskonzeptes eine zeitliche Verlegung erforderlich.

Verhältnismäßigkeit

Ich bin in meinen Erwägungen auf Verwirklichung des Versammlungsrechts gehalten, alle Interessen genau gegeneinander abzuwägen.

Mit dieser Auflage habe ich Ihnen eine bestmögliche Lösung in Bezug auf Ihr Versammlungsthema ermöglicht. Angelehnt an Ihre gewünschte Mahnwache zum Gedenken an Moritz Schild und die Opfer des Nationalsozialismus habe ich Ihr Anliegen in dem von Ihnen gewünschten zeitlichen Rahmen in Form einer ersten Mahnwache in der Herrmannstraße, in der sich drei Stolpersteine zum Gedenken an getötete jüdische Mitbürger befinden, und einer zweiten Mahnwache am Schildplatz ermöglicht. Dagegen hat der von Ihnen angemeldete Schildplatz, laut Auskunft des Stadtarchivs, keinerlei Bezug zu Moritz Schild, dessen Herkunft beruht vielmehr auf eine Landkarte von 1827, in der das Flurstück „Ob dem Schilde“ aufgeführt ist.

Ein gleich geeignetes Mittel, das die o.g. Erwägungen wie die Realisierung des Trennungskonzeptes zur Gewährleistung des Schutzes sämtlicher Versammlungen sowie den Schutz der Versammlungsteilnehmer und Einsatzkräfte ebenso berücksichtigt, ist nicht erkennbar. Gründe, die in die Abwägung Ihrer Interessen einfließen konnten, haben Sie selbst nicht vorgetragen und wurden von mir mit dieser Auflage bestmöglich berücksichtigt.

Die Beschränkung Ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Gewährleistung der praktischen Konkordanz ist erforderlich und verhältnismäßig. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, da ich Ihr Versammlungsanliegen mit der Auflage bestmöglich zur Geltung bringe. Die Einschränkungen Ihres Versammlungsrechts habe ich damit auf ein Mindestmaß beschränkt.

Zu Auflage 2:

Damit es zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen kann, wird mit dieser beschränkenden Verfügung untersagt, solche Hilfsmittel mitzuführen, die auch als Waffen verwendet werden können.

Zu Auflage 3:

Diese Auflage sichert eine ordnungsgemäße Abwicklung der polizeilichen Maßnahmen zum Schutze der Versammlungsteilnehmer. Außerdem sichert sie die in einer Versammlung erforderliche Kommunikation sowie die Durchsetzung der Auflagen dieses Bescheides.

Die oben aufgeführten Auflagen sind allesamt notwendig und erforderlich; sie sind inhaltlich bestimmt und verhältnismäßig.

Ferner gebe ich Ihnen zur Durchführung der Versammlung noch die nachfolgenden rechtlichen Hinweise:

1.

Zusätzlich zu den bereits formulierten Auflagen kann die polizeiliche Einsatzleitung nach § 15 Abs. 1 VersG zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung situationsbedingt vor Ort jederzeit mündliche Auflagen erteilen, um ein aggressives und provokantes, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer zu verhindern, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 28.04.2014, Az. 5 B 474/14).

2.

Ich weise darauf hin, dass Teilnehmer sich strafbar machen, wenn sie an einer Versammlung in einer Aufmachung, die dazu geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu

verhindern, teilnehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegen. Ich möchte den Hinweis dahingehend ergänzen, dass die für die rechtliche Bewertung zuständige Staatsanwaltschaft Dortmund der Auffassung ist, dass bereits das Verdecken von zwei der vier möglichen Identifizierungsmerkmalen (Mund, Ohren, Nase, Augen) zur Identitätsverschleierung ausreichen kann, um eine Verletzung des Verbots nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 Versammlungsgesetz zu begründen.

3.

Wer Waffen oder sonstige Gegenstände (z.B. bestimmte Fahnenstangen), die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, handelt strafbar im Sinne des Versammlungsgesetzes.

4.

Auf Grund des Versammlungsgesetzes ist eine Ausnahmeerlaubnis nach § 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LimSchG) für die Benutzung von akustischen Hilfsmitteln nicht erforderlich. Die Benutzung ist jedoch verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach § 15 Abs. 1 VersG kann die polizeiliche Einsatzleitung situationsbedingt vor Ort nachträglich die mündliche Auflage erteilen, die Benutzung von akustischen Hilfsmitteln zu unterlassen.

5.

Ich weise daraufhin, dass eine Musikwiedergabe evtl. bei der GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte angemeldet werden muss. Sollte eine Anmeldung nicht erfolgen können gem. § 97 UrhG Schadensersatzansprüche entstehen.

6.

Die Anreise und die Abreise dürfen keinen Aufzugscharakter durch einen gemeinsamen Marsch/Aufzug oder die Verwendung von Hilfsmitteln haben. Ich wurde dies rechtlich als unangemeldeten Aufzug werten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für die Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.10.1960 (BGBl. S. 17 ff.) die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Sinn und Zweck der Auflage ist die Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Nur durch eine Rechtspflicht zur sofortigen Beachtung und zwar schon vor einer endgültigen Entscheidung durch ein eventuell eingelegtes Rechtsmittel kann dies erreicht werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch Erteilung der beschränkenden Verfügung verhindert werden sollen. Ich weise darauf hin, dass ich nach § 15 Abs. 2 Versammlungsgesetz einen Aufzug oder eine Versammlung auflösen kann, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwider gehandelt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie bei mir oder beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einen Antrag auf Aufhebung stellen. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Gez. Blumenkemper, RDin
elektronischer Versand
ohne Unterschrift gültig